

Vollzugsrichtlinien für die Entschädigungen im Bereich Matura an der Kantonsschule

vom 28. August 2018

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 des Bildungsgesetzes vom 16. Mai 2006¹ und gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 2. Oktober 1990 (Nr. 630),

beschliesst:

Art. 1 *Ergänzungsfach Musik/Gesang/Tanz*

¹ Instrumental-, Gesangs- resp. Tanzlehrpersonen, die Studierende auf die Musikmaturität vorbereiten, werden für die zusätzlichen Umtriebe bei der Vorbereitung und Durchführung der Maturitätsprüfung mit Fr. 500.– pro Schüler/in entschädigt.

² Professionelle Begleitpersonen werden mit Fr. 500.–, Musikstudenten bzw. versierte Laien werden mit Fr. 250.– entschädigt. Eine Begleitung durch die eigene Instrumental-, Gesangs- resp. Tanzlehrperson wird nicht entschädigt.

³ Für eine Band werden maximal Fr. 500.– entrichtet.

⁴ Schülerinnen/Schüler, welche Maturandinnen bzw. Maturanden begleiten, werden nicht entschädigt.

Art. 2 *Coach und Co-Referenten Maturarbeiten*

¹ Die Coaches für Maturarbeiten werden pro Maturaarbeit mit einer Fünftel Lektion entschädigt.

² Co-Referentinnen und Referenten werden mit Fr. 250.– pro Maturaarbeit entschädigt.

Art. 3 *Begleitlehrpersonen Maturareisen*

¹ Begleitlehrpersonen (maximal zwei pro Klasse) wird für Reise, Unterkunft und Verpflegung pauschal ein Kostenbeitrag von Fr. 600.– zurückerstattet.

¹ GDB 410.1

Sarnen, 12.09.2018

Bildungs- und Kulturdepartement:
Departementsvorsteher: Christian Schäli
Stv. Departementssekretär: Hugo Odermatt